

**Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung
von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Alltagsförderungsverordnung - AföVO)
Vom 10. Januar 2017**

Aufgrund des § 45 a Absatz 3, des § 45 c Absatz 7 Satz 5 und des § 45 d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), verordnet die Landesregierung:

**Abschnitt 1
Ziel, Zielgruppe, Anerkennung
von Angeboten zur Unterstützung im Alltag**

**§ 1
Ziel**

Ziel der Verordnung ist es, anspruchsberechtigten Versicherten im Alltag durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag zu helfen, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit sowie im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können. Pflegende Angehörige sollen unterstützt und entlastet werden.

§ 2

Zielgruppe, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Anerkennung

(1) Zielgruppe der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Pflegepersonen und Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI in häuslicher Pflege.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betreuungsangebote, die eine individuelle, personenbezogene Betreuung beinhalten und die nicht auf der Grundlage der §§ 75 und 125 des SGB XI erbracht werden,
2. Entlastungsangebote, die pflegebedürftige Personen bei der Haushaltsführung, der sonstigen Alltagsbewältigung und den Freizeitaktivitäten unterstützen,

3. Entlastungsangebote, die pflegende Personen bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen unterstützen.

Angebote nach Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen (z.B. Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, Handwerkerleistungen) gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag insbesondere anerkannt werden

1. Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. Gruppenangebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport,
3. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
4. Tagesbetreuungen in Kleingruppen, Einzelbetreuungen, Familienentlastende Dienste,
5. Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, organisatorische Hilfestellungen, Alltagsbegleitung,
6. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,

sowie andere geeignete Maßnahmen.

(4) Leistungserbringer im Sinne dieser Verordnung sind

1. ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die unter fachlicher Begleitung und Unterstützung Leistungen erbringen und bei denen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege in Gruppen oder im häuslichen Bereich betreut sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlastet und unterstützt werden sowie Selbsthilfegruppen,
2. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen, die als Einzelbetreuung im häuslichen Bereich für den berechtigten Personenkreis tätig werden; nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen sind insbesondere Begleitung zu Arztbesuchen, Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und der Freizeitgestaltung, Einkaufshilfen, Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit,
3. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen gemäß § 45 a Absatz 1 SGB XI, die für den berechtigten Personenkreis individuelle und personenbezogene Leistungen vermitteln,
4. Dienstleistungsunternehmen, die bei den Anspruchsberechtigten sowie Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen Leistungen zur Unterstützung

im Alltag erbringen; zu den Leistungen zur Unterstützung im Alltag zählen insbesondere, tagesstrukturierende Maßnahmen sowie Aktivitäten zur Erhaltung der Selbstständigkeit, Alltagsbegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen; zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere die Alltagsanforderungen im Haushalt wie die Nahrungsversorgung, übliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege, Einkauf,

5. Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses beim Leistungsempfänger im häuslichen Bereich für den berechtigten Personenkreis anbieten und Leistungen zur Unterstützung im Alltag erbringen, wie Begleitung zu Arztbesuchen, Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten, der Freizeitgestaltung, Einkaufshilfen, Aktivitäten zur Erhaltung der Selbstständigkeit, tagesstrukturierende Maßnahmen, Alltagsbegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen; zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere die Alltagsanforderungen im Haushalt wie die Nahrungsversorgung, übliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege.

§ 3

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung sind

1. Angebote, die mit einem geringen organisatorischen und finanziellen Aufwand in Anspruch zu nehmen sind (niedrigschwellig),
2. die Vorlage einer Leistungsbeschreibung (Konzept) des Angebotes,
3. die Angabe über das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt nach § 45 a Absatz 3 Satz 1 SGB XI je Stunde; das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis stehen; Angebote nach dieser Verordnung werden nur anerkannt, wenn für Leistungen nicht mehr als 30 Euro pro Stunde abgerechnet werden. Hierin enthalten sind alle Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer, ausgenommen sind angemessene Fahrkosten für den Transport der pflegebedürftigen Personen, deren Angehörigen und vergleichbarer nahestehenden Pflegepersonen oder einer Betreuungsgruppe; bei Berechnung angemessener Fahrkosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl I S. 285) anzuwenden; das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium prüft alle zwei Jahre die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe,
4. eine auf Dauer regelmäßige und verlässliche Ausrichtung; die Leistungen zur Unterstützung im Alltag sollen grundsätzlich einmal in der Woche angeboten

werden; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Qualität sowie Verlässlichkeit gewährleistet sind,

5. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- bzw. Entlastungstätigkeit verursachen oder erleiden.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

(3) Anerkennungen für Angebote, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umfang fort, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Fachkräfte gewährleisten eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Einzelkräfte und sonstiger Leistungserbringer. Fachkräfte müssen je nach Zielgruppe und Tätigkeit über eine pflegerische, psychiatrische, psychologische, pädagogische, gerontopsychiatrische, heilpädagogische oder hauswirtschaftliche Berufsqualifikationen verfügen, insbesondere kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
7. Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
8. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen.

(5) Leistungserbringende Personen haben eine je nach Zielgruppe und Tätigkeit entsprechende Schulung nachzuweisen; bei der Schulung sind insbesondere folgende Inhalte zu berücksichtigen:

1. Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
2. Situation der pflegenden Personen,

3. Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf komplexe Situationen bei besonderen Verhaltensauffälligkeiten,
4. Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung, Betreuung und Beschäftigung, Förderung der Selbständigkeit und tagesstrukturierende Maßnahmen,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
7. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen,
9. Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,
10. bei Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 entsprechende Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und der zweckmäßigen Haushaltsführung nach Bedarf.

§ 4

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 sind

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,
 - c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 30 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen. Hiervon entfallen auf die Basis-schulung 20 Stunden sowie zehn Stunden für eine Schwerpunktschulung zu spezifischen Zielgruppen und spezifischen Tätigkeiten, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
 - d) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten,
 - e) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,

2. dass für erbrachte Leistungen nur eine Aufwandsentschädigung verlangt werden darf,
3. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen).

§ 5

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

- (1) § 3 dieser Verordnung gilt nicht für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe.
- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 sind
 1. die Erbringung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe durch volljährige Einzelpersonen,
 2. keine bestehende häusliche Gemeinschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person. Hiervon ausgenommen sind häusliche Gemeinschaften, die auf Projekten wie „Wohnen für Hilfe“ basieren,
 3. der Ausschluss einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person bis zum zweiten Grad,
 4. keine Tätigkeit der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden bzw. zu entlastenden Person,
 5. sofern die Person nicht über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation entsprechend § 3 Absatz 4 verfügt und die Unterstützung nicht auf Dauer angelegt ist (nicht länger als 3 Monate), ist der Besuch einer Schulung mit insgesamt mindestens 20 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5, oder einer vergleichbaren Qualifizierung nachzuweisen. Die Schulung muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit abgeschlossen werden. Der Besuch einer Fortbildung von acht Stunden zu je 45 Minuten ist im Abstand von drei Jahren nachzuweisen,
 6. eine Betreuung von maximal drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat durch die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer,
 7. die Angebote der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe liegen innerhalb eines angemessenen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen,

8. für erbrachte Leistungen darf nur eine Aufwandsentschädigung verlangt werden,
9. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- bzw. Entlastungstätigkeiten verursachen oder erleiden.
- (3) Bei Versorgung von behinderten Kindern ist deren besonderen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen.
- (4) Die Anerkennung als ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

§ 6

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Agenturen

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 sind
1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dieser Verordnung,
 - c) die Zahl und den Wohnort der leistungserbringenden Personen,
 - d) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
 - e) die fachliche und organisatorische Qualifikation der für die Vermittlung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der verantwortlichen Leitung einer Agentur insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereichen,
 - f) das geplante Einsatzgebiet (Region),
 2. eine angemessene und geeignete administrative Infrastruktur, insbesondere angemessene Räumlichkeiten und technische Ausstattung,

3. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Agentur,

4. der Nachweis einer Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

(2) Agenturen müssen die Regelungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl I S. 203) beachten.

§ 7

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Dienstleistungsunternehmen

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 sind

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über

a) die Zielgruppe,

b) die Art und der Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,

c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,

d) die fachliche und organisatorische Qualifikation der verantwortlichen Leitung des Dienstleistungsunternehmens insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereich,

e) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten,

2. eine angemessene und geeignete administrative und technische Infrastruktur; insbesondere angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) bei Gruppenangeboten,

3. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung oder der Geschäftsführung des Dienstleistungsunternehmens. Dies gilt nicht für nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen.

(2) Dienstleistungsunternehmen nach § 2 Absatz 4 Nummer 4, die nicht über eine Fachkraft nach § 3 Absatz 4 verfügen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle nach § 9.

(3) Dienstleistungsunternehmen müssen die Regelungen nach dem MiLoG beachten.

§ 8

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Einzelkräfte

(1) Voraussetzung für die Anerkennung von Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten, ist die Vorlage eines Konzepts oder einer Leistungsbeschreibung mit Angaben über

1. die Zielgruppe und die Zielperson,
2. die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,
3. den Wohnort der leistungserbringenden Person,
4. die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
6. das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten; bei Gruppenbetreuungen ist der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) erforderlich,
7. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses.

(2) Die Regelungen nach dem MiLoG müssen beachtet werden.

(3) Einzelkräfte nach § 2 Absatz 4 Nummer 5, die nicht über eine Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle nach § 9 oder einer anderen Fachkraft nach § 3 Absatz 4.

Abschnitt 2

Qualitätssicherung

§ 9

Servicestellen für Qualitätssicherung

(1) Eine Servicestelle für Qualitätssicherung kann dabei unterstützen, Angebote nach § 2 Absatz 3 zu entwickeln und Leistungserbringer nach § 3 Absatz 4 durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit zu begleiten, sie kann nach § 3 Absatz 4 für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen. Die Servicestelle muss dabei sicherstellen, dass die Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 qualitätsgesichert erbracht werden; hierfür sind die Maßgaben nach § 3 Absatz 4 und 5 zu berücksichtigen.

(2) Die Servicestelle bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1, Voraussetzung für die Anerkennung sind

1. die Vorlage eines Konzeptes mit Angaben über
 - a) den Umfang und Inhalt der fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung,
 - b) die Qualifikation der eingesetzten Fachkraft / Fachkräfte,
 - c) das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt je Stunde,
 - d) die Kontinuität, die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Leistungen,
2. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Servicestelle,
3. der Nachweis über einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz.

(3) Alle Kosten und Leistungen müssen im Vorfeld für die Auftraggeber transparent dargestellt werden; das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Angebotes stehen, die Angemessenheit des Entgelts kann durch einen prozentualen Bezug zu den monatlich abgerechneten Leistungen der Leistungserbringer hergestellt werden.

(4) Die Servicestelle schließt mit den Anbietern nach § 2 Absatz 4 einen Vertrag über die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten fachlichen und psychosozialen Anleitungen, Begleitungen, Unterstützungen, Schulungen und Fortbildungen der leistungserbringenden Personen.

(5) Die Servicestellen für Qualitätssicherung sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben

1. Anzahl der begleiteten Auftraggeber und Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4,
2. Art und Umfang der Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung,
3. Entgelt (Stundensatz),
4. Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte.

§ 10 Qualitätssicherung

(1) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben

1. Art und Umfang der übernommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag,
2. Entgelt (Stundensatz),
3. Anzahl der Betreuungsangebote, der Entlastungsangebote oder der Gruppenangebote pro Jahr,
4. Zahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; bei Dienstleistungsunternehmen und Agenturen die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Zahl der begleitenden Fachkräfte,
6. Anzahl der jährlichen Fortbildungen der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5.

(2) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 haben über die Art und den Umfang der Gewährleistung einer kontinuierlichen, fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung einen Nachweis zu führen und der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 müssen der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 einmal jährlich für das vergangene Jahr, jeweils zum 1. März, Informationen im Rahmen eines formularmäßigen Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters; insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Internetauftritt,
2. Standort des Angebots, insbesondere Angabe des Kreises und des Ortes,
3. Art, Umfang und Zeitraum der Betreuungs- und Entlastungsangebote,
4. Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag pro Stunde.

(4) Zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 und der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 kann eine Servicestelle für Qualitätssicherung nach § 9 herangezogen werden.

Abschnitt 3

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben und Selbsthilfe

§ 11

Allgemeines

Die Förderung von durch bürgerschaftliches Engagement getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 12 hat Vorrang vor der Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte und der Förderung der Selbsthilfe nach §§ 13 und 14. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

§ 12

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich Tätiger

(1) Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können auf schriftlichen Antrag gefördert werden, wenn sie durch bürgerschaftliches Engagement getragen und überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger bürgerschaftlich engagierter Personen, die die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Entlastungsbedarf
oder
3. deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Es ist ein Konzept zum Angebot der Unterstützung im Alltag vorzulegen; dieses muss Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungs- oder Entlastungsleistungen enthalten. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungs- oder Entlastungsangebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung, Begleitung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten.

§ 13

Förderung von Modellvorhaben

(1) Förderungsfähig sind auf schriftlichen Antrag Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Erprobung neuer Versorgungskonzepte. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung, Betreuung und Entlastung, der Inklusion sowie einer wirksamen Vernetzung der für die Pflegebedürftigen, deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderungsfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die

1. der Antrag vor Projektbeginn gestellt wird,
2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalt, Dauer, voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers vorgesehen ist.

§ 14

Förderung der Selbsthilfe

(1) Förderungsfähig sind Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die die Unterstützung von

1. Pflegebedürftigen,
 2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Entlastungsbedarf oder
 3. deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen
- zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen, Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern, die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(3) Selbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Kreis- oder Landesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieser Verordnung sind Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder psychosoziale Begleitung) unterstützen.

(5) Die Förderung der Selbsthilfe (Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfekontaktstellen) kann nur erfolgen, sofern keine Förderung für dieselbe Zweckbestimmung nach § 20h SGB V vorliegt.

§ 15

Art und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtlich Tätige, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

(2) Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Modellvorhaben können drei Jahre gefördert werden. Soweit die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c und § 45 d SGB XI es vorsieht, kommt auch eine Förderung von fünf Jahren in Betracht.

(3) Die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

Abschnitt 4

Zuständigkeit, Finanzierung, Mitwirkung, Widerruf der Anerkennung

§ 16

Zuständigkeit, Verfahren, Datenerfassung

- (1) Zuständig für die Anerkennung nach den § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 ,5 und § 9 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Das Landesamt für soziale Dienste erfasst die Informationen nach § 7 Absatz 4 SGB XI über die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entweder über das von den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam zur Verfügung gestellten Webportal oder per Datenfernübertragung von Datenlisten im CSV Format. Bei einer Datenfernübertragung übermittelt das Landesamt für soziale Dienst die Datenlisten jeweils am letzten Arbeitstag im März, Juni, September und Dezember eines Jahres an die benannte Datenannahmestelle der Landesverbände der Pflegekassen. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium und den Landesverbänden der Pflegekassen.
- (3) Zuständig für die Förderung nach § 12 und § 14 Absatz 1 bis 3 ist das Landesamt für soziale Dienste.
- (4) Die Anerkennung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 erfolgt durch die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Durch den Nachweis einer Fortbildung von mindestens acht Stunden verlängert sich die Anerkennung um weitere drei Jahre; wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung.
- (5) Zuständig für die Förderung nach § 13 und § 14 Absatz 4 sind das für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Kreise und kreisfreien Städte. Eine gemeinsame Finanzierung von Land und Kreisen oder kreisfreien Städten ist möglich.
- (6) Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (7) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.; zur Förderung von Modellvorhaben bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem für das Modellvorhaben örtlich zuständigen Kreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.
- (8) Kreise oder kreisfreie Städte, die sich nach § 13 an den Aufwendungen für die Förderung von Modellvorhaben beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.
- (9) Die Förderung von Maßnahmen nach § 7 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 17 Mitwirkung

(1) Die Trägerinnen und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 und die Servicestellen für Qualitätssicherung nach § 8 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen.

(2) Die Trägerinnen und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die nach § 16 Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Trägerinnen und Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 die Daten nach § 10 Absatz 3 zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist durch die zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umständen erfolgt,
3. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass Anbieterinnen oder Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhalten oder
4. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass andere Leistungen erbracht wurden oder werden als in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelt ist.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden bei einem Verstoß gegen die in § 17 genannte Maßgaben der Mitwirkung.

§ 19

Finanzierung der Förderung

(1) Die Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung trägt das Land; die Kreise und kreisfreien Städte können ebenfalls die Aufwendungen tragen, auch in diesem Fall kann unter entsprechenden Voraussetzungen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen entsprechend § 45c Absatz 1

und Absatz 2 SGB XI einen Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewähren.

(2) Die Aufwendungen für die Förderung von Modellvorhaben nach dieser Verordnung werden grundsätzlich vom Land und von den jeweils örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam getragen. Über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen eines Modellvorhabens verständigen sich das Land und die jeweils zuständigen Kreise und kreisfreien Städte durch Einzelvereinbarung.

(3) Eingesetzte Mittel der Arbeitsförderung sind den nach den Absätzen 1 und 2 vom Land oder den Kreisen oder kreisfreien Städten zu tragenden Aufwendungen gleichgestellt.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte können Drittmittel einsetzen.

Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe vom 3. Februar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 54) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung